

Zur Finanzierung der ausserordentlichen Wehraufwendungen

Autor(en): **Weber, Caspar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **30 (1950-1951)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUR FINANZIERUNG DER AUSSERORDENTLICHEN WEHRAUFWENDUNGEN

VON CASPAR WEBER

Ein Diskussionsbeitrag

Unser Land steht vor der Verwirklichung eines Rüstungsprogrammes, die schwerwiegende finanzielle Probleme im Gefolge hat. Es wird nötig sein, ein *Finanzierungsprogramm* für die Rüstungsaufwendungen aufzustellen. Damit liegen die Zusammenhänge mit der Bundesfinanzreform offen zutage. Beide Probleme lassen sich kaum mehr voneinander trennen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Geldbeschaffung und der Deckung.

1. Die Beschaffung der finanziellen Mittel für die Rüstungszwecke

Die Beschaffung der finanziellen Mittel für die Aufrüstung im Betrage von 1,4 Milliarden Franken dürfte angesichts der großen Geldflüssigkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen. Das anlagesuchende Publikum würde es zweifellos begrüßen, wenn es Gelegenheit erhielte, sein Geld in einer sichern Anleihe des Bundes anzulegen. Es würde dies auch wesentlich zur Entlastung des Kapitalmarktes beitragen. Im eidgenössischen Finanzdepartement ist man zwar der Auffassung, daß eine Anleihe dank der Geldfülle, über die der Bund gegenwärtig verfügt, überhaupt nicht notwendig sei. Man bestreitet zwar nicht, daß sie gezeichnet würde, hält jedoch dafür, daß sie nichts anderes als eine Vermehrung der Bundesschulden mit sich brächte. Den Weg der Schuldenvermehrung müsse aber der Staat für die wirklichen Notzeiten reservieren. Der Wehranleihe-Vorschlag wird daher als untauglicher Versuch einer Lösung des Problems bezeichnet. Dasselbe gelte vom Vorschlag, ein neues Wehropfer zu erheben. Auch er führe nicht zum Ziel, weil auf diese Weise den dauernden finanziellen Anforderungen nicht Genüge geleistet werden könne.

Man will also die zusätzlichen Rüstungskredite aus den laufenden Einnahmen, d. h. aus den Steuergeldern finanzieren, um damit wohl die Unerläßlichkeit einer dauernden direkten Bundessteuer zu rechtfertigen.

Das Problem muß mit aller Objektivität betrachtet und vor allem vorerst die Frage untersucht werden, ob es notwendig und zweckmäßig ist, heute den vollen Betrag von 1,4 Milliarden Franken auf dem Anleihensweg zu beschaffen. Die sofortige volle Beschaffung wird vielfach deshalb als unerlässlich erachtet, weil man des Glaubens ist, das benötigte Rüstungsmaterial könne dadurch *rascher* beschafft werden. Das dürfte ein Irrtum sein. Bis vor kurzem konnte man hoffen, den Großteil des benötigten Materials aus dem Ausland beziehen zu können. Schon seit Jahresbeginn aber stoßen die Bezüge auf Schwierigkeiten. England hat kürzlich ein Ausfuhrverbot für Flugzeuge erlassen, aus Gründen, die leicht ersichtlich sind. Unsere Bezüge aus diesem Land sind damit beschränkt. Wohl bestehen über die Lieferung der zwei Serien von Vampire-Flugzeugen vertragliche Abmachungen, die voraussichtlich auch eingehalten werden. Mit weiteren Lieferungen, die darüber hinaus gehen, können wir aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr rechnen. Ähnlich verhält es sich mit der Lieferung von Panzern, wofür ja wohl nur Amerika und England in Frage kommen. Wir würden also keinen Panzer und kein Flugzeug rascher erhalten, wenn wir heute über den ganzen Kredit von 1,4 Milliarden verfügen würden, und falls uns eines dieser Länder plötzlich eine Lieferung in Aussicht stellen sollte, müßte sie zweifellos nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil wir über kein Geld verfügen. Die Zahlung wäre sichergestellt auch ohne Anleihe.

Die vorliegenden Verhältnisse zwingen uns, uns mehr und mehr auf die eigene Fabrikation einzurichten. Wie Bundesrat Kobelt in seiner Beantwortung der Interpellation Müller-Amriswil ausgeführt hat, sind die Verhandlungen mit der schweizerischen Industrie bereits zu einem gewissen Abschluß gelangt. Auf alle Fälle hat sie sich bereit erklärt, allen Armeeaufträgen die Priorität einzuräumen. Auch unsere Industrie wird in der Lage sein, Panzer herzustellen, so gut wie sie Kanonen aller bei uns gebräuchlichen Kaliber herstellt. Auf gewisse Schwierigkeiten dürfte allerdings die Herstellung von Panzerplatten stoßen, so daß wir für deren Bezug vorderhand auf das Ausland angewiesen bleiben werden. Aber auch da wird man vielleicht eine Lösung finden.

Zusammenfassend ist somit zu sagen, daß die sofortige Bereitstellung des gesamten Rüstungskredites auf dem Anleihenswege die Neubewaffnung unserer Armee in keiner Weise beschleunigen würde. Für das, was wir im Laufe der nächsten Jahre zu beschaffen vermögen, genügt der ins Budget pro 1951 eingestellte zusätzliche Betrag von 260 Millionen Franken vollauf.

Die sofortige Auflegung einer Anleihe — ob sie unter dem Namen «Wehranleihe» segelt oder unter einem anderen Namen, tut nichts

zur Sache — im Ausmaß von 1 bis 1½ Milliarden Franken erscheint aber auch deshalb unzumutbar, als der weitaus größte Teil dieser Summe für längere Zeit brach liegen würde und von der Eidgenossenschaft verzinst werden müßte. Nimmt man einen Zinsfuß von 2½ % an, so würde das dem Bund einzig an *Zinskosten jährlich 25 bis 35 Millionen Franken* auferlegen, ohne Einrechnung einer Amortisationsquote. Es ist wohl richtig, daß grundsätzlich darauf gehalten wird, die Rüstungsaufwendungen nicht aus den laufenden Einnahmen, sondern durch Anleihen aufzubringen, doch dürfte eine Dosierung am Platze sein. Für die ins Budget 1951 bereits eingestellte zusätzliche Summe von 260 Millionen Franken braucht es auf alle Fälle keine Anleihe, wobei es eine Frage für sich ist, ob nicht schon diese erste Rüstungsrate gesondert hätte verbucht werden sollen. Dagegen sollte unseres Erachtens im Laufe des nächsten Jahres eine *Anleihe* im Ausmaß von etwa *500 Millionen Franken* aufgelegt werden und eine zweite je nach Bedarf in einem als notwendig und günstig erscheinenden Zeitpunkt. Dadurch blieben der Eidgenossenschaft unnütze Kosten erspart. Alle zuständigen Kreise sind der Auffassung, daß es uns unter den heutigen Verhältnissen schwerlich gelingen wird, die im Fünfjahresplan vorgesehenen Rüstungsmittel innert dieser Zeit zu beschaffen. Wir können zufrieden sein, wenn das Programm innert den fünf Jahren zu Dreivierteln erfüllt ist. Unter keinen Umständen können wir uns den Luxus leisten, uns angebotenes altes, ausgedientes Material zu kaufen, das wir nach zwei oder drei Jahren wieder wegwerfen müßten. Zu glauben, daß mit derartigem Material unsere Armee kriegstüchtig gemacht werden könnte, wäre eine Illusion.

2. Die Deckungsfrage

Schwieriger als die Beschaffung der Gelder ist die Frage der *Deckung*, namentlich auch im Zusammenhang mit der künftigen und endgültigen Reform der Bundesfinanzen. Die Deckungsfrage stellt sich, ob nun die Mittel auf dem Anleihenswege oder anderswie beschafft werden. Praktisch heißt das, daß wir uns nach *neuen zusätzlichen Einnahmen* umschauen müssen und nach Möglichkeiten, *vorhandene Einnahmequellen besser auszuschöpfen*. Gelingt uns dies nicht, wird es kaum verhindert werden können, daß die direkte Bundessteuer zur dauernden verfassungsmäßigen Einnahmequelle erhoben wird, womit wir uns der einzigen Steuerreserve in wirklichen Notzeiten begäben.

Eine erste Möglichkeit einer Deckungsmaßnahme bietet sich bei der *allgemeinen Getränkesteuer*. Trotzdem der Bund seine Verbrauchssteuern während des zweiten Weltkrieges erheblich ausgebaut

hat (Einführung einer Warenumsatzsteuer und einer Luxussteuer, Verschärfung der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser) ist die Wiedereinführung einer Getränkesteuer bisher ein unerfülltes Postulat geblieben. Die gegenwärtige Finanzlage und der auf andern Gebieten bereits bestehende Steuerdruck rechtfertigen aber heute eine vermehrte Belastung des Getränkeverbrauchs auf dem Wege einer allgemeinen Getränkesteuer. Bekanntlich hat auch die Expertenkommission für die Bundesfinanzreform die Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer einmütig empfohlen und mit einem Ertrag von 60 Millionen Franken jährlich gerechnet. Angesichts der Tatsache, daß heute aus dem Tabak mehr als 100 Millionen Franken herausgeholt werden, sollte es möglich sein, auch aus einer Besteuerung der Getränke mindestens *30 bis 40 Millionen Franken* zu beschaffen. Dabei dürfte natürlich nicht das seinerzeitige System vom Jahre 1933 zur Anwendung kommen, sondern es müßte ein neues System studiert werden, das den Produzenten die absolute Gewähr bietet, daß die Steuer nicht an ihnen hängen bleibt. Damals hatte man noch keine Erfahrungen mit einer allgemeinen Umsatzsteuer. Heute liegen solche vor, und es sollte durchaus möglich sein, eine Getränkesteuer zu schaffen, die wirklich vom Konsumenten getragen wird. Der von der Bundesversammlung angenommene Antrag Jaquet, daß während der Dauer der Übergangsordnung niemand steuerlich höher belastet werden darf, kann sich unseres Erachtens nur auf die in der Übergangsordnung genannten Steuern beziehen.

Weiter wäre zu prüfen, ob nicht die *Stempel- und Couponssteuer* noch besser ausgenützt werden könnte z. B. durch eine Erhöhung der bisherigen Couponabgabe von 5 %. Es scheint uns, daß hier noch gut 20 Millionen Franken mehr herausgeholt werden könnten. Allerdings müssen hier gewichtige Bedenken angeführt werden. Die Couponabgabe ist seinerzeit unter dem Titel einer «Verkehrsabgabe» eingeführt worden. Der ursprüngliche Satz betrug 2 % für Obligationenzinsen und 3 % für Dividenden. Nach wenigen Jahren schon wurden diese Ansätze auf 4 bzw. 6 % erhöht, um dann schließlich auf einen einheitlichen Satz für Zinsen und Dividenden von 5 % gebracht zu werden. Der Couponabgabe wird mit einigem Recht vorgeworfen, daß sie nur eine ganz bestimmte Kategorie von Einkommen trifft, mithin als einseitige Einkommenssteuer zu betrachten ist, die man auf alle Fälle nicht noch weiter erhöhen sollte. Derartigen Einwendungen müßte wohl in irgend einer Weise Rechnung getragen werden.

Drittens könnte die Einführung der *Besteuerung der juristischen Personen*, wie sie in der verworfenen Vorlage vom 4. Juni enthalten war, in Erwägung gezogen werden. Ihr Ertrag war damals auf 40 Millionen Franken geschätzt. Mit dieser ausgesprochenen Besitzes-

steuer, zum Teil auch mit der Erhöhung der Stempelsteuer, würde dokumentiert, daß der Besitz sich nicht um neue Opfer herumdrücken will, wie man dies ihm immer wieder ungerechterweise vorwirft.

Es könnte aber auch daran gedacht werden, auf eine in der Bundesverfassung bereits verankerte Steuerquelle zu greifen, nämlich auf die *kantonalen Kontingente*, trotzdem die Finanzvorlage vom 4. Juni, die auf diese Finanzquelle abstellte (die allerdings nur 5 % des gesamten Finanzbedarfs ausmachte), verworfen worden ist. Es wird gerade im Hinblick auf den negativen Ausgang der Volksabstimmung vom 4. Juni Kreise geben, die einen solchen Gedanken mit Enttäuschung zurückweisen. Einmal ist aber doch zu sagen, daß die Verfassungsvorlage vom 4. Juni sicher nicht einzig wegen der Kontingente verworfen worden ist und sodann ist diese Geldquelle nach wie vor in der Verfassung verankert. Auch der Bundesrat hat die Vorzüge kantonaler Geldkontingente in seinem Studienbericht zur Bundesfinanzreform nicht bestritten; über einen Verteilungsschlüssel verfügt man ebenfalls. Warum also auf diese Möglichkeit der Geldbeschaffung nicht greifen, wobei die Kontingentbeträge als zweckgebunden zu erklären wären, d. h. ausschließlich bestimmt für die Deckung der außerordentlichen Wehraufwendungen. Nachdem die Kantone für die AHV bereits ein Kontingent von über 40 Millionen Franken ohne weiteres aufbringen, sollte ihnen ein solches im Ausmaß von etwa 30 Millionen Franken für die Finanzierung der Kosten der Landesverteidigung zumutbar sein.

Ob und wie weit sich bei den *Zöllen* Mehreinnahmen erzielen lassen, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt schwer abzuschätzen. Eine Anpassung unseres Gebrauchstarifs an die veränderten Preisverhältnisse wird sich zwar kaum noch lange hinausschieben lassen; doch ist auf diesem Gebiete größte Vorsicht am Platze. Es könnte sich wohl vorderhand höchstens um eine ganz oder teilweise Anpassung an die Verteuerung handeln und um einen wenigstens teilweisen Ausgleich des Ausfalles, der durch die immer weitere Ausdehnung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer entstanden ist. Wir setzen für einmal eine Mehreinnahme von bloß 10 Millionen Franken ein.

Über eine *eidgenössische Erbschaftssteuer* ließe sich ebenfalls reden. Man hat eine solche Steuer seinerzeit in Erwägung gezogen mit einem Ertrag von 30 Millionen Franken. Das Projekt ist aber fallen gelassen worden, um die AHV nicht zu gefährden. Heute, unter anderen Voraussetzungen, wäre sie jedenfalls einer neuen Prüfung wert. Doch muß man sich auch hier der Schwierigkeiten, eine solche Steuer durchzubringen, bewußt sein. Ernstlich in Erwägung gezogen werden könnte sie wohl erst dann, wenn ein für allemal für normale Zeiten auf die Erhebung einer eidgenössischen Einkommens- und Vermögenssteuer (direkte Bundessteuer) verzichtet würde.

Endlich läßt sich die Auffassung vertreten, daß die *PTT-Betriebe* zu beträchtlich größeren Ablieferungen an den Bund verhalten werden sollten, sei es durch eine Revision der Abschreibungspraxis, sei es durch erhöhte Taxen. Die Abschreibungspraxis der PTT ist in letzter Zeit mit Recht öfters kritisiert worden. Die heute geltenden Abschreibungssätze sind wesentlich höher als z. B. bei den Bundesbahnen oder gar in der privaten Wirtschaft. Die Summen, die jährlich für Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen etc. aufgewendet werden, sind enorm. Der heutige Anlagewert aller Anlagen und Einrichtungen steht noch mit einem lächerlich kleinen Betrag zu Buch. Es wird denn auch von Leuten, die Einblick in die PTT haben, erklärt, daß mit Hilfe dieser Betriebe die ganze Bundesfinanzreform ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte. Das mag vielleicht übertrieben sein; aber 30 bis 40 Millionen Franken ließen sich mehr herausholen, ohne die Öffentlichkeit mit ins Gewicht fallenden Mehrauslagen zu belasten. Bei dieser Gelegenheit sollte auch einmal die viel mißbrauchte *Portofreiheit* auf das tragbare Maß zurückgeführt werden.

Zusammengefaßt ergeben sich somit folgende Mehreinnahmen:

Allgemeine Getränkesteuer	40 Millionen Fr.
Erhöhung der Stempelsteuern	20 „ „
Besteuerung der juristischen Personen	40 „ „
Kantonale Kontingente	30 „ „
Zölle	10 „ „
Eidgenössische Erbschaftssteuer (eventuell)	30 „ „
Erhöhte Ablieferung der PTT	30 „ „
Total	200 Millionen Fr.

oder, wenn man die Erträge aus Zollerhöhungen und der Erbschaftssteuer vorläufig außer Rechnung stellt, rund *160 Millionen Franken*. Das wäre immerhin eine bemerkenswerte Summe, die den Finanzplan der künftigen definitiven Bundesfinanzreform wesentlich verbessern und auch eine ausreichende Verzinsung und Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen sicherstellen würde.

Die neuen Rüstungsaufwendungen stellen an das Schweizervolk große Opfer. Sie sind nicht zu umgehen, wenn unsere Landesverteidigung in *den* Stand gesetzt werden soll, den die Not der Zeit gebieterisch erfordert. Selbstverständlich muß nach wie vor der Grundsatz gewahrt bleiben, daß jedem Steuerpflichtigen sein Lastenanteil nach Maßgabe der persönlichen Leistungsfähigkeit zugemessen werde. Wenn unser Volk die Überzeugung hat, daß mit den Steuergeldern sparsam umgegangen wird und die zusätzlichen Opfer auf alle Kreise gerecht verteilt werden, dann wird es sie auch willig tragen.